

Kammer die Füglichkeit vor, den Anklagestand des betreffenden Ministers darauf zu begründen. Betrachten wir aber unsere gesetzlichen Verhältnisse, wie sie sich nach Erlass der deutschen Grundrechte gestaltet haben, so ist es noch unbezweifelbar, daß die Staatsgewalt nicht zu entscheiden hat, ob ein Prediger ferner predigen solle oder nicht. Ich erinnere nur an Artikel 5 §. 15 der deutschen Grundrechte, wo ausdrücklich erklärt ist: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.“ In Zusammenhang hiermit haben wir den dritten Satz in §. 17 des Artikels zu bringen, wo es heißt: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ Wenn der Staat weder die Pflicht, noch das Recht hat, sich um das aufgestellte Bekenntniß einzelner Kirchengesellschaften ferner zu bekümmern, so hat er auch nicht darüber zu entscheiden, ob eine Predigt sittlich oder unsittlich, kirchlich oder unkirchlich, religiös oder nicht religiös sei. Diese Competenz muß ich ihm unbedingt absprechen. Gestanden wir aber auch das zu, was Herr Staatsminister Held in seiner Antwort auf meine Interpellation entwickelt hat, gäben wir ihm zu, es handele sich um eine äußere Angelegenheit der Kirche, eine solche, welche das jus circa sacra berühre, so würde sich doch nach den Grundrechten auch dann der Beweis nicht führen lassen, daß der Staat ermächtigt gewesen wäre, hier einzugreifen. Denn die Kirchenpolizei des Staats ist jetzt nur auf solche Handlungen innerhalb der Kirchengesellschaft beschränkt, welche Vergehen oder Verbrechen in sich schließen. Wollte man aber befürchten, daß eine Predigt gefährliche Folgen haben könne, so ist dies nur eine Befürchtung der frühern Polizeigewalt, keine im Gesetze begründete. Es müßte das Vorhandensein oder wenigstens der Versuch eines Verbrechens erwiesen sein; wäre dies aber auch erwiesen, so würde nicht das Cultusministerium in Dresden sich darum zu bekümmern, sondern die betreffende Justizbehörde in Leipzig mit der Untersuchung zu verfahren haben. Es hat auch das Cultusministerium recht wohl gefühlt, welche Gesetzwidrigkeit es sich zu Schulden kommen lasse. Es hat sich zuerst an den Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken gewendet und ihn ersucht, den Prediger zu beseitigen; erst wenn es nicht geschehe, wollte das Ministerium die Verordnung ergehen lassen, daß jener Mann nicht mehr predigen dürfe. Darauf, daß der Prediger Schell in Leipzig nicht angestellt ist, darf ein Gewicht nicht gelegt werden, da wir kein Verbot gegen fremde Prediger haben. Es hat auch das Ministerium darauf nicht Bezug genommen. Geseht aber auch, es wäre diese Predigt wirklich so, wie sie der Herr Staatsminister bezeichnet hat, so muß ich doch dem Staatsministerium und jeder andern Instanz in Sachsen das Befugniß absprechen, darüber zu entscheiden, was sittlich sei oder nicht, was zur Sittlichkeit anleiten oder zur Unsittlichkeit verführen könne. Der Herr Staatsminister scheint sich auf den wissen-

schaftlichen Standpunkt gestellt und die Sittlichkeit als die Sittenlehre, als eine Doctrin aufgefaßt zu haben, deren Kenntniß ihm eigen sei, und wonach er richten könne, ob eine einzelne, einschlagende Theorie falsch oder richtig sei. Lehre und Wissenschaft ist aber seit den Grundrechten frei. Sie hätte es von jeher sein sollen, sie ist's aber nicht gewesen; jetzt aber ist sie es, und einem Minister, zumal einem Juristen kann es daher nicht zustehen, zu entscheiden, mit welchem Beweise man die Lehre von der Sittlichkeit zu begründen habe. Wenn die Herren Consistorialräthe die Theorie, welche in jener Predigt entwickelt ist, in ihren Lehrbüchern, in den Compendien, welche in ihren Studirstuben stehen, nicht gefunden haben, so kann kein Grund daraus hervorgehen, daß die Kirchengewalt deshalb eigenmächtig in die innern Angelegenheiten einer Kirchengesellschaft eingreife. Wenn ich aber meine Ansichten als Privatmann, als Critiker über die Predigt aussprechen sollte, so würde ich erklären, daß, soweit ich die Sittenlehre aus Compendien kenne, die Lehre, welche der Prediger Schell aufgestellt hat, allerdings etwas Neues enthält. Er hat unter Anderm gesagt: „Darauf habe ich aber zu erwidern, daß es etwas Sittliches an sich gar nicht giebt, sondern daß jede Handlung entweder für sittlich oder unsittlich nur gehalten und dafür ausgegeben wird.“ Seine Beweisführung weiterhin ist die der alten Sophisten, wonach dasjenige sittlich ist, was in dem betreffenden Lande und zu der betreffenden Zeit gerade Sitte und Mode ist. Er sagt unter Anderm ausdrücklich: „Der Trokese in den Urwäldern Amerikas glaubt ebenso sittlich zu handeln, wenn er seinen Feind im Kriege zum Gefangenen macht, tödtet und verzehrt, als der civilisirte Soldat, welcher seinen Gegner tödtet, weil er ihn als Feind ansieht und ansehen soll. Beide handeln nach ihrer Ansicht sittlich — und Beide tödten ihren Bruder.“ Das ist eine Theorie, welche nicht neu schon hier und da vorgekommen ist, sondern die wohl auch auf den Universitäten gelehrt wird. Dagegen würde Niemand einen Einspruch thun. Selbst von der Ministerstelle aus würde man wohl nun nicht fragen, ob der Staat dagegen etwas zu thun habe? Nun ist aber in den Grundrechten ausgesprochen, daß der Staat sich um die Erziehung der erwachsenen Menschen nicht mehr zu kümmern habe. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn jene Ansichten vielleicht in einer Schule ausgesprochen worden wären, dann hätte das Ministerium des Cultus und Unterrichts sich der Sache annehmen und ein Wort hineinreden können. Wenn aber in dem hier in Rede stehenden Falle weder die Gemeinde, noch deren Vorsteher etwas gegen das Predigen Herrn Schell's einzuwenden hatten, so hat auch das Ministerium sich nicht einzumischen gehabt. Uebrigens ist die Predigt, die ich zur Zeit, als ich jene Interpellation stellte, noch nicht in ihrem ganzen Zusammenhange kannte, denn damals war mir schon die Form hinreichend, in welcher sich das Ministerium ausgedrückt hatte, um meine Mißbilligung auszusprechen. Die Predigt an sich also ist nicht so gefährlich in ihrem Inhalte, denn der Ver-